

klärten Absolutismus typischen Toleranzpatente" gilt die sog. 'Religions-Assekuranz-Akte' von 1779, die zwar in erster Linie die lutherische Konfession als herrschende Landesreligion festschrieb, zugleich aber auch "die Rechte und Befugnisse jeden Religionsteils in den nassauischen Ländern" sicherte²⁴². Man darf allerdings den Toleranzcharakter als Motiv der Assekuranzakte nicht überstrapazieren. Hinter diesem nassauischen Hausgesetz, das neben Fürst Ludwig noch von dem Weilburger und dem Usinger Fürsten unterzeichnet wurde, stand wohl als konkreter Anlaß die bevorstehende Heirat des Erbprinzen Heinrich mit der katholischen Prinzessin von Montbarey²⁴³. Dennoch bleibt unbestritten der aufklärerische Impetus der unterzeichnenden Fürsten, wenn sie offen bekunden, daß sie *mit allen christlich gesinnten Menschenfreunden den frohen Anblick jenes heitern Tages unserer aufgeklärten Zeiten (verherrlichen), an welchem finsterner Aberglaube und Verfolgungsgeist verbannet worden, friedliche Duldung des Nebenchristen an deren Stelle getreten und allgemeine Menschenliebe fast in allen christlichen Staaten Europas und besonders des Teutschen Reichs dergestalten sich verbreitet hat, daß jener menschenfeindliche Irrwahn, um des Willen sich in dem Blute seines Nebenbürgers zu waschen, weilen derselbe anderen Glaubensgrundsätzen Treue geschworen (hat), nirgends mehr Beifall findet*²⁴⁴. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, so weist dieses Dokument Fürst Ludwig fraglos als einen aufgeklärten Herrscher aus. Er war viel mehr von der 'Idee' der Aufklärung beseelt als sein Vater.

Je mehr jedoch die Aufklärung und mit ihr die Rationalisierung Einzug in die Politik hielten, desto deutlicher wurde ein Dilemma, aus dem es letztlich keinen Ausweg gab: Der letzte Saarbrücker Fürst hielt wie die meisten seiner Zeitgenossen trotz aller Rationalisierungstendenzen ungebrochen am Gottesgnadentum als Legitimation seiner Herrschaft fest²⁴⁵. Fürst Ludwig, Freimaurer und Absolutist zugleich, verkörpert die ganze Zerrissenheit des aufgeklärten Reformabsolutismus im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Nichts dokumentiert die Ambivalenz seiner Politik so augenfällig wie die Kanzlei- und Prozeßordnung, das Hauptwerk des aufgeklärten Reformabsolutismus in Nassau-Saarbrücken schlechthin: Sie brachte, wie wir gesehen haben, die 'Modernisierung' von Recht und Verwaltung und wurde zugleich mit der traditionellen Formel: *Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden* eingeleitet²⁴⁶. Wie in einem Brennpunkt spiegelt sich hier die "Gleich-

²⁴² Vgl. Bleyemehl, Forschungen, S.86f.; vgl. auch die Nassauische Assekuranzakte v. 1779 in: HHSTA WI Bibl.3005/297.

²⁴³ Vgl. dazu vor allem Herrmann, Kleinstaat, S.296; bezeichnenderweise beginnt die Akte auch mit dieser Eventualität, vgl. die Nassauische Assekuranzakte v. 1779 in: HHSTA WI Bibl.3005/297.

²⁴⁴ Zit. nach Bleyemehl, Forschungen, S.87.

²⁴⁵ Vgl. Herrmann, Kleinstaat, S.289; eine rühmliche Ausnahme bildete lediglich Friedrich der Große, der seine Herrschaftslegitimation aus einem Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag ableitete, vgl. etwa Birtsch, Idealtyp.

²⁴⁶ Vgl. Sittel, Sammlung, S.466.